

ersch. wöchentlich
einmal: Freitag.
Anzeigen: Die fünfgepalte
Wettzelle 40 Pfg.
Für die Ortsvereine 10 Pfg.
Im Abonnement nach
Nebereinkunft.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Woche

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingelagert in der
Post-Bekleidungsdruckerei.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 21

Berlin, den 23. Mai 1913

24. Jahrg.

Fernsprech - Amt
Königsplatz, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an W. Schumacher, Greifswalder Straße 221/23,
Geldsendungen an W. Zielke, Greifswalder Straße 221/23, zu adressieren.

Fernsprech - Amt
Königsplatz, 4720

Inhaltsverzeichnis. 18. Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften (S.-D.) — Die Gewerbeinspektoren Württembergs über die Lage der Arbeiter. — Der paritätische Arbeitsnachweis in der Holzindustrie. — Das Elend der Philosophie des Terrorismus. — Rundschau: Gewerbetreibende, die nicht rechnen können. Der Fall Rupp. Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt. — Lohnbewegung. — Briefkasten. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

18. Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften (S.-D.)

I.

Die Hauptverhandlungen wurden am Dienstag morgen eingeleitet mit einer Ansprache des Verbandsvorsitzenden Goldschmidt, der die erschienenen Gäste willkommen hieß und den Behörden für die Entsendung von Vertretern dankte. An die Abgeordneten richtete er die Mahnung, mit Ernst und Eifer an ihre Arbeit heranzugehen im Interesse der Gewerkschaften, auf deren Grundanschauungen allein dermaleinst die einheitliche Arbeiterbewegung sich entwickeln kann und muß, weil sie frei und unabhängig von partei- und kirchenpolitischen Einflüssen sind. Zum Schluß begrüßte Redner insbesondere Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Sieffarth vom Reichsamt des Innern, Geh. Regierungsrat Bähler vom Reichsversicherungsamt, Landtagsabg. und Stadtv. Rosenow als Vertreter der Berliner Stadtverordnetenversammlung, Prof. Franke, Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform, Ertl-Wien, Fr. Friedenthal, Dr. Ziel, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundes der technisch-industriellen Beamten, Dr. Seyde und Stadtverordneten Salinger.

Geheimrat Sieffarth brachte den Dank des Staatssekretärs des Innern für die Einladung und die besten Wünsche für einen guten Verlauf der Tagung zum Ausdruck. In der Vertretung möge ein Beweis erbracht werden, daß der Staatssekretär mit lebhaftem Anteil den Verhandlungen des Verbandstages folgt. Er müsse hervorheben, daß nach Ansicht des Staatssekretärs die Einwirkung der Deutschen Gewerkschaften volle Beachtung verdient und erfährt. Diesmal seien die Beratungsgegenstände besonders wichtig, und man schenke ihnen deshalb größte Aufmerksamkeit, selbst wenn hinsichtlich des Koalitionsrechts der Staatsarbeiter Ansichten hervortreten sollten, die sich mit denen der Reichsregierung nicht decken. Senatspräsident Geheimrat Bähler begrüßte den Verbandstag im Auftrage des Präsidenten des Reichsversicherungsamtes Dr. Kaufmann und betonte besonders, daß die Vertretung der Gewerkschaften vor dem Reichsversicherungsamt durchaus sachverständig und maßvoll gewesen sei. Im übrigen wünsche er guten Verlauf. Prof. Franke wies auf die engen Beziehungen zwischen Gesellschaft für Soziale Reform, die durch Dr. Mag Hirsch angeknüpft, aber auch nach seinem Tode fortgeführt worden sind. Wertvolle Mitarbeit haben die Deutschen Gewerkschaften auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, und besonders der Reform des Arbeitsrechts stets geleistet. Er sprach auch im Auftrage des Frhrn. v. Berlepsch den Wunsch aus, daß diese guten Beziehungen erhalten bleiben und dem Verbandstage reichlicher Erfolg beschieden sei. Stadtv. Rosenow erinnerte an das Interesse, das die Stadt Berlin als Arbeitgeberin an der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses hat. Aber auch seine Anteilnahme an dem Geschick des vierten Standes hat ihn hergeführt und deshalb wünsche er einen guten Verlauf, da sich die Bestrebungen der Gewerkschaften decken mit den Forderungen, die sein Parteifreund Dr. Flesch aufgestellt hat. Ertl-Wien hob die gemeinsamen Beziehungen zwischen der deutsch-nationalen Arbeiterschaft Österreichs und den Deutschen Gewerkschaften hervor. Deshalb entbot er Gruß und Wünsche auf gutes Gelingen der Arbeit, die zur Drachenfaat werden möge für alle Segner der nationalen Ideen.

Nach einer weiteren Ansprache des Stadtv. Salinger und einem kurzen Dank des Vorsitzenden erhielt der Reichstagsabgeordnete Weinhausen das Wort zu seinem Referat über: „Das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter“. Der Redner wies zuerst auf die Verschiedenheit im

Arbeitsverhältnis der Staats- und Privatbeiter hin. Der Arbeitgeber der ersteren ist unabhängig von der Konjunktur; deshalb ist auch ihr Arbeitsverhältnis gesicherter. Ihre Arbeitszeiten sind geregelt, und auch die Betriebsverhältnisse einigermaßen geordnet. Das Ideal des Staatsarbeiters ist das Beamtenverhältnis. Auch in der freien Arbeiterschaft bildet sich dieses Ideal mehr und mehr heraus, es ist aber stärker bei den Staatsarbeitern. Weil dieses Ideal noch nicht erreicht ist, herrscht in weiten Kreisen der letzteren Unzufriedenheit. Die Vertretung ihrer Interessen in den Parlamenten genügt den Staatsarbeitern nicht, sie wünschen auch durch die Koalition auf die Verbesserung der Verhältnisse einzuwirken. Die Koalitionsbestrebungen sind nicht allzu alten Datums, die Organisationen noch jung. Alles in allem gibt es etwa 273 000 organisierte, bei im ganzen 629 000 Staatsarbeitern. Also mehr als 57 Prozent sind unorganisiert, sodaß noch ein weites Feld ausfüllender Agitationsstätigkeit vorhanden ist, die sich insbesondere die Deutschen Gewerkschaften in Betracht ihrer neutralen Haltung angelegen sein lassen sollten.

Die Behörden haben ein wachsendes Auge auf die Zugehörigkeit der Arbeiter zu den Organisationen, namentlich wenn diese die Verwaltung kritisieren. Mit direkten oder indirekten Verböten ist man dann gleich bei der Hand, obgleich die Differenzen häufig genug aus Mißverständnissen zurückzuführen sind, weil die Leiter der Staatsbetriebe meist Offiziere oder Beamte sind, welche die Sprache der Arbeiter nicht verstehen. Aus all diesen Gründen ist die Zahl der behördlich gestatteten Staatsarbeiterorganisationen sehr gering. Aber auch diese gestatteten Organisationen werden mit Mißtrauen betrachtet und in ihrem Koalitionsrecht sehr beschränkt. Das entspricht nicht modernen Anschauungen, und deshalb muß von den Leitern unserer Staatsbetriebe verlangt werden, daß sie sich in sozialpolitischer Hinsicht den veränderten Zeitverhältnissen anpassen, schon um des sozialen Friedens willen, der durch die Organisationen nur gefördert wird. Gewiß muß hinter dem Gemeinwohl das Einzelinteresse häufig zurückgestellt werden. Aus diesem Grunde muß man auch einverstanden sein mit einer Einschränkung des Koalitionsrechts durch Verzicht auf das Streikrecht. Aber ein Unterschied ist zu machen zwischen gemeinnützigen und anderen Staatsbetrieben. In den ersteren müssen die Angestellten und Arbeiter im Interesse des Allgemeinwohls auf die letzte Waffe des Koalitionsrechts, das Recht der gemeinsamen Kündigung und gemeinsamen Arbeitsniederlegung, verzichten. In den Statuten der meisten Arbeiterorganisationen ist dies auch direkt zum Ausdruck gebracht. Wo aber das Streikrecht preisgegeben wird, da müssen andere Rechte als Entschädigung gewährt werden. Redner begründete darauf die im „Gewerkschaftsverein“ Nr. 34 veröffentlichten Forderungen, welche die Fortschrittliche Volkspartei in einer Resolution zum Militärretat aufgestellt hatte. Leider ist diese Resolution im Reichstage gefallen, weil sie von den Sozialdemokraten, denen sie nicht weit genug geht, abgelehnt wurde und auch die christlichen Führer Bedenken dagegen hatten.

Die Wünsche, die in diesen Forderungen enthalten sind, sind bescheiden. Die Verwaltungen hätten deshalb allen Anlaß, den Organisationen, die sich diese Forderungen zu eigen gemacht haben, entgegen zu kommen. Leider findet man dafür noch zu wenig Verständnis. Aufgabe muß es daher sein, aufklärend auf die Behörden zu wirken, die in der Regel nicht aus Böswilligkeit, sondern aus Mangelhaftigkeit und Rücksicht auf die Privatindustrie die Erfüllung der Arbeiterwünsche verweigern. Die Staatsbehörden müssen deshalb von den Arbeitern immer und immer wieder mit ihren Wünschen bombardiert werden. Die Parlamente müssen ebenfalls ihre Schuldigkeit tun, und die Organisationen, insbesondere die Gewerkschaften dürfen auf diesem Gebiete nicht rasten, nicht allein in ihrem eigenem, sondern auch der Staatsarbeiter Interesse. Sie werden sich mit der energischen Vertretung der Interessen der Arbeiter ein Verdienst um das Vaterland erwerben.

Die Diskussion wurde dadurch besonders interessant, daß als Vertreter von Staatsarbeiterverbänden

die Kollegen Roth-Stuttgart und Eichhorn-Berlin das Wort ergriffen. Sehr interessant waren auch die Ausführungen des Herrn Ertl-Wien, der auf die österreichischen Verhältnisse einging, wo durch die Mißachtung der Arbeiterwünsche der Regierung der Sozialdemokratie in die Hände gearbeitet wurde. Dieser Redner richtete deshalb an die Regierungen die Mahnung, sich mit denjenigen Organisationen, denen nicht das agitatorische Moment die Hauptsache ist, sondern das Streben nach gesunden sozialen Reformen, in ein besseres Einvernehmen zu setzen. Damit werde am besten der sozialdemokratischen Agitation entgegengewirkt. Zum Schluß begrüßte Redner die Deutschen Gewerkschaften zu ihrem Vorgehen. Außerdem beteiligten sich an der Debatte die Kollegen Goldschmidt, Grüling und Luc. Nach einem kurzen Schlußwort des Referenten fand nachfolgende Resolution einstimmige Annahme:

„Der 18. Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften S.-D. bedauert, daß der Reichstag die wichtigsten Staatsarbeiterforderungen, wie sie in der Resolution der Fortschrittlichen Volkspartei zum Militärretat zusammengestellt waren, nicht durch einstimmigen Beschluß gutgeheißen hat.“

Der Verbandstag fordert für alle Staatsarbeiter das Recht, sich in Berufsvereinen zusammenzuschließen und in diesen Berufsvereinen ihre Wünsche mit demselben Nachdruck vertreten zu dürfen, wie es die Berufsvereine der Privatarbeiter tun. In gemeinnützigen öffentlichen Betrieben werden die Organisationen dieser Arbeiter und Angestellten auf das Recht gemeinsamer Kündigung und Arbeitsniederlegung verzichtet, fordern aber dann umso nachdrücklicher Anerkennung ihrer staatsbürgerlichen Arbeiterrechte.“

Das zweite Referat über „Das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern“ erstattete Kollege Gleichauf. Derselbe schilderte das Anwachsen des Arbeiterstandes unter Rechtsverhältnissen, die sich längst überlebt haben. In der Großindustrie bestiehe geradezu das Faustrecht; denn in den wirtschaftlichen Kämpfen siegt die rohe Gewalt, nicht das Recht. Das kommt auch im Arbeitsverhältnis selbst zum Ausdruck. Deshalb ist es ein Verdienst der Fortschrittlichen Volkspartei, daß sie auf ihrem Parteitag eine Resolution angenommen hat, dahin wirken zu wollen, daß das Arbeitsverhältnis auf eine rechtliche Grundlage gestellt wird. Dieser erste Schritt hat die Schanzmacher in ihrer Presse auf den Plan gebracht. Sie behaupten, die Fortschrittliche Volkspartei gehe damit in das Lager der Sozialdemokratie über. Solchen Prophezeiungen gegenüber sind wir abgehärtet, und hoffentlich wird sich auch das fortschrittliche Bürgertum dadurch nicht beirren lassen. Redner gab dann einen Überblick über die Geschichte des Liberalismus und seine Leistungen hinsichtlich der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit. Nicht durch solche Rechte werden die Arbeiter der Sozialdemokratie angetrieben, sondern durch die Hege der Schanzmacher, die bei der Regierung den sozialpolitischen Fortschritt hemmen und gleichzeitig durch die Selben die Bestrebungen der vorwärtsdrängenden Arbeiter zu unterdrücken suchen. Redner ging dann auf das veränderte Gebilde in der Großindustrie ein, wo das persönliche Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern völlig geschwunden ist. Unter diesen Umständen paßt die jetzige Gewerbeordnung nicht mehr; sie muß zeitgemäß umgestaltet werden. Die weiteren Ausführungen bildeten die Erläuterung und die Begründung von Vorschlägen, die in folgender Resolution niedergelegt sind:

„Der 18. Verbandstag der Sächs.-Dunderschen Gewerkschaften, tagend in der Pfingstwoche 1913 in Berlin, erklärt:

Die gesetzliche Regelung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Unternehmern und Arbeitern ist durch die bisherige Entwicklung zu einer zwingenden Notwendigkeit geworden. Eine grundsätzliche Regelung dieser Frage kann nur durch die Ausarbeitung eines besonderen Arbeitsrechts geschehen.

Als Grundlage eines Arbeitsrechts sieht der 18. Verbandstag die „Leitsätze des Verbandes

der Deutschen Gewerksvereine zur Reform des Arbeitsrechts" an, die der 17. Verbandstag angenommen hat und die aufs neue bestätigt werden. In Ausführung jener - Zeitsähe - römisch B, Abschnitt II, mit der Ueberschrift: „Zur Wahrung der Stellung des Unbemittelten im Arbeitsvertrag“ erklärt der Verbandstag:

In allen Betrieben der Großindustrie hat das Arbeitsrecht eine Betriebsvertretung vorzusehen, die sich anpaßt großen, mittleren und kleineren Betrieben. Eine solche Betriebsvertretung besteht aus der Vertretung der Werkleitung, der Angestellten und der Arbeiter. Diese Betriebsvertretung hat mitzupprechen:

- a) über die Grundsätze, nach denen Angestellte und Arbeiter angestellt und entlassen werden dürfen;
- b) über Gehalts- und Lohnfragen der Angestellten und Arbeiter;
- c) über die Arbeitszeit, besonders über Nacht- und Sonntagsarbeitszeit;
- d) über Urlaubverteilung;
- e) über Feststellung, Anwendung und Verwendung von Ordnungsstrafen;
- f) über alle vorhandenen Unterstützungsanstaltungen;
- g) über Beschwerden der Angestellten und Arbeiter.

Der Verbandstag ist sich wohl bewußt, daß in jedem Betrieb eine straffe Ordnung vorhanden sein muß. Das wird später erst recht der Fall sein, wenn alle Mitglieder eines Betriebes durch ihre Vertretungen an der Aufstellung der Ordnung mitgewirkt haben.

Der Verbandstag stellt als Grundsatz auf:

Dem Kapitalbesitzer (Aktionär oder persönlicher Eigentümer des Betriebes) steht es nach wie vor frei, was und wie er produzieren will, wie und wo er verkaufen will. Sobald er aber Menschenkräfte in größerer Zahl zur Produktion braucht, hat er die Bedingungen, unter denen die Menschen ihre Arbeitskraft hergeben, mit ihnen festzustellen und ihnen eine dauernde Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen einzuräumen.“ Gleich auf.

Dann ereignete sich folgender Zwischenfall: Geheimrat Sieffarth erhob sich und erklärte: „Durch die meines Erachtens das zulässige Maß der Kritik weit überschreitenden Ausführungen des Referenten sehe ich mich genötigt, das Wort zu ergreifen. Ich kann nicht auf alle maßlosen Uebertreibungen bei den Angriffen und ungerechten Vorwürfen gegen die Regierung eingehen. Ich muß aber Verwahrung einlegen gegen die Behauptung, daß in Deutschland nicht Recht, sondern Faustrecht herrscht, daß bei Streiks Polizei und Militär aufgeboten werden, um die Unternehmerinteressen zu schützen, weiter dagegen, das behauptet worden ist, die Regierung täte nichts zu der Verbesserung der Lage der Arbeiter, weil sie sich von den Großunternehmern beeinflussen lasse. Ich darf wohl die Erwartung aussprechen, daß der Vorsitzende wenigstens diese auch in der Form zu weit gehenden Angriffe rügen wird. Andernfalls werde ich den Verhandlungen nicht weiter beiwohnen und auch meinem Chef nicht empfehlen können, eine Vertretung herzusenden.“

Darauf erwiderte Kollege Hartmann als Leiter der Verhandlungen: „Ich habe nicht Veranlassung, irgendwelche Äußerungen des Referenten zurückzuweisen (Geheimrat Sieffarth und Senatspräsident Dr. Köhler erheben sich, um den Saal zu verlassen), sondern ich meine, wir müssen hier jeder frei von der Leber weg reden. Das hat auch der Referent getan. Wir sind hier Arbeiter. Ich habe im Augenblick das Empfinden, das ein großer Teil der Arbeiter und viele, die mit ihnen fühlen, haben müssen, daß die Arbeiter vielfach anders behandelt werden als die Unternehmer. Ich bedaure, daß die Herren Regierungsvertreter einen anderen Standpunkt einnehmen. Wir sind eine Arbeiterorganisation, und wir werden ja in der Diskussion unsere Meinung ausgiebig zur Geltung bringen.“

Die beiden Regierungsvertreter verließen darauf den Saal. Es fand nach der Mittagspause über den Vorgang eine kurze Ansprache statt, durch welche die Angelegenheit für erledigt erklärt wurde.

In der Diskussion ergänzten die Kollegen Gieseler, Quisburg und Salz-Dortmund die Ausführungen Sieffarths, worauf obige Resolution einstimmig Annahme fand.

In jenem Referat über „Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung“ führte Schumacher aus, daß seit dem letzten Verbandstag, auf dem die Frage bereits eingehend erörtert worden ist, mancherlei neue Erfahrungen auf diesem Gebiet gemacht worden sind. Die bisher vorgenommenen Arbeitslosenabklärungen haben kein zuverlässiges Material über den Umfang der Arbeitslosigkeit geliefert, weil nur ein Bruchteil der wirklich Arbeitslosen durch erfasst wird. Das muß zu sofortigen Maßnahmen durch die einzelnen Organisationen, als auch für die von Arbeitsnachweisen vorgenommenen Abklärungen notwendig in eine periodische Arbeitsabklärung durch das Reich, die sich bei geringen Kosten durchführen läßt, überführen lassen. Das ist eine allgemeine und wirklich notwendige Maßnahme für das ganze Reich beizubringen.

Eine Arbeitslosigkeit, wenn auch nur in engeren Grenzen, ist auch in den günstigsten Geschäftzeiten vorhanden. Deshalb ist auch eine Arbeitslosenfürsorge notwendig, schon mit Rücksicht darauf, daß die Mehrzahl der deutschen Arbeiter nicht den geringsten Rückhalt bei Arbeitslosigkeit findet. Aber auch für die durch die Zugehörigkeit zu einer Organisation Versicherten sind die zur Verfügung stehenden Beträge zu gering. Deshalb ist ein Zuzuschuß aus öffentlichen Mitteln dringend erforderlich. Die Unterstützung der Unorganisierten muß von uns auch deshalb gewünscht werden, damit diese während der Arbeitslosigkeit nicht als Lohnrücker wirken.

Eine Arbeitslosenunterstützung wird von allen Seiten als notwendig anerkannt. Wie aber soll sie durchgeführt werden? Das von uns empfohlene Genter System begünstigt am meisten die wirtschaftlich am besten gestellten Arbeiter. Das entspricht nicht der Gerechtigkeit, da ja auch der Unorganisierte zu den Lasten der Gemeinde, die die Kosten des Genter Systems trägt, beisteuert. Deshalb muß die kommunale Arbeitslosenunterstützung allen Ortsanfähigen zugute kommen.

Eng verknüpft mit der Arbeitslosenfrage ist die Arbeitsnachweisfrage. Vom einseitigen Arbeitsnachweis ist man abgekommen durch das Vorgehen der Unternehmer, deren Arbeitsnachweise sich immer mehr zu Maßregelungsbureaus ausgewachsen haben. Deshalb hat man dazu kein Vertrauen. Daher ist das Bestreben gewachsen, paritätische Arbeitsnachweise zu gründen. Die unparteilichsten Einrichtungen sind die dem Verbands deutscher Arbeitsnachweise angeschlossenen öffentlichen Nachweise. Trotzdem haben auch diese Mängel. Letzteres trifft noch mehr zu auf die sogenannten paritätischen Facharbeitsnachweise. Das Schlimmste daran ist das Obligatorium, d. h. die Verpflichtung, nur durch den Arbeitsnachweis Arbeiter einzustellen. Kein Arbeiter darf ohne ihn Beschäftigung annehmen. Dann wird der Arbeitsnachweis genau eine solche Plage, wie der einseitige Unternehmernachweis. Am schlimmsten sind in dieser Hinsicht die Zustände im Holzgewerbe, ähnlich aber auch in anderen Berufen. Der Arbeiter verliert dabei jedes freie Verfügungsrecht über seine Person. Redner bestritt deshalb die in nachstehender Resolution niedergelegten Forderungen:

„Der 18. ordentliche Verbandstag der Deutschen Gewerksvereine fordert eine periodische Zählung der Arbeitslosen durch das Reich; ferner erklärt er, daß die Unterstützung der Arbeitslosen in erster Linie eine Aufgabe der Arbeiterberufsvereine ist. Die Gemeinden sollten es aber für ihre Pflicht halten, den anfähigen Arbeitslosen (einjährige Ortsangehörigkeit) einen Zuzuschuß zu der Organisationsunterstützung zu zahlen. Dieser Zuzuschuß könnte in derselben Höhe den unorganisierten Arbeitslosen als Unterstützung gezahlt werden. Dasselbe gilt nicht als Armenunterstützung.“

Redner fordert der Verbandstag die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises. Die Gemeinden von 10 000 und mehr Einwohnern sind zu verpflichten, öffentliche Arbeitsnachweise einzurichten; kleinere Gemeinden können zu diesem Zweck zusammengelegt werden. Dieser öffentliche Arbeitsnachweis ist völlig unparteilich zu verwalten. Wo die Leitung paritätisch aus Arbeitgebern und -nehmern zusammengesetzt ist, sind Vertreter aller am Orte bestehenden Organisationen hinzuzuziehen. Alle Arbeitslosen haben sich auf dem Arbeitsnachweis zu melden, desgleichen muß jede offene Stelle sofort mitgeteilt werden. Auf Grund nach auswärts nachgewiesener Stellen hat die Eisenbahn gegen Vorlegung der Bescheinigungen über erfolgte Arbeitsvermittlung die Arbeitslosen für den Preis der Militärfahrkarten an die Station des neuen Arbeitsortes zu fahren.

Die Tätigkeit des oder der Arbeitsvermittler ist durch ein Regulatorium zu regeln; letzteres darf keine Bestimmungen enthalten, wonach die Arbeitslosen keine andere Arbeit annehmen dürfen, wie durch den Nachweis.

Der Verbandstag rät allen Mitgliedern der Gewerksvereine, die Einführung von sogenannten „paritätischen“ Facharbeitsnachweisen in keiner Weise zu fördern, weil diese von den sozialdemokratischen Gewerkschaften als Kampfmittel und zur Ausdehnung ihrer Macht benutzt werden. Ein Arbeitsnachweis darf nur einzig und allein der Arbeitsvermittlung dienen!

Wo ein öffentlicher Nachweis nicht besteht, sind die Gewerksvereinsmitglieder verpflichtet, einen eigenen Arbeitsnachweis zu errichten.“

Schumacher. Nach kurzer Debatte wurde dieselbe vertagt und beschlossen, am andern Morgen zunächst über den Tätigkeitsbericht zu verhandeln.

Die Gewerbeinspektoren Württembergs über die Lage der Arbeiter.

Der vor kurzem erschienene Jahresbericht der württembergischen Gewerbeinspektion gibt wieder ein eingehendes Bild von den gewerblichen Verhältnissen, den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen der Arbeiter-

bevölkerung. In einem besonderen Artikel wird zunächst einleitend die Geschäftslage geschildert und dabei gesagt: „Das Wirtschaftsleben stand im allgemeinen unter dem Zeichen einer Hochkonjunktur, gegen Schluß des Jahres stellte sich jedoch in einzelnen Industriezweigen eine Verminderung der Unternehmungslust und große Vorsicht der Abnehmer in der Erteilung von Aufträgen ein. Der Balkankrieg macht sich nachteilig fühlbar, die Hinaufdrückung des Diskonts durch die Reichsbank auf 6%, brachte eine Verteuerung des Kredits, eine weitere Steigerung der Lebensmittelpreise nötigten breite Bevölkerungsschichten zu Einschränkungen in anderen Lebensbedürfnissen, was den Absatz für zahlreiche Gewerbe heinträchtigte.“

Während der Inspektion des 1. Bezirks sagt: „Trotz der hohen Preise der Lebensmittel und besonders des Fleisches hat sich ein eigentlicher Notstand unter der arbeitenden Bevölkerung nicht eingestellt“, schreibt der 2. Bezirks: „Die Löhne bewegten sich in steigender Richtung, im allgemeinen jedoch nicht in dem Maße, wie in Vorjahren. Erhöhungen, die über das hinausgingen, um was die Lebenshaltung noch teurer wurde, waren selten, und in den Fällen, in denen sie eintraten, meistens durch Lohnbewegungen bezw. Streiks erkämpft. So kann im allgemeinen von einer Besserung der Lage der Arbeiter wohl nicht gesprochen werden.“ Der Inspektor des 3. Bezirks berichtet zwar auch von Lohnerhöhungen, erwähnt aber das, was vorher über die Einschränkungen der Arbeiter mit ihren Lebensbedürfnissen gesagt wurde. Besondere Erwähnung bedarf aber auch der Bericht des Inspektors des 4. Bezirks der wörtlich schreibt: „Entsprechend der weiter anhaltenden Verteuerung zahlreicher Lebensmittel sind in fast allen Geschäftszweigen nicht unerhebliche Lohnerhöhungen eingetreten. So endeten z. B. auch fast alle Lohnbewegungen mit Erfolg für die Arbeiter. Trotzdem kann wohl nicht allgemein von einer dadurch hervorgerufenen Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter gesprochen werden.“

Der Gesamtbericht erwähnt dann auch das Bestreben der Arbeiterorganisationen, die Errungenschaften ihrer Lohnbewegungen durch schriftlichen Vertrag festzulegen. Im Berichtsjahre seien 32 Orts- und 110 Firmentarife und Vereinbarungen zur Kenntnis der Gewerbeaufsichtsbeamten gekommen.

In dem Kapitel: Schutz der Arbeiter vor Gefahren! wird mitgeteilt, daß 2664 Unfälle mit 88 Todesfälle der Gewerbeinspektion angezeigt wurden aus den Betrieben, die ihr unterstellt waren, und 745 Unfälle mit 20 Todesfälle aus den andern Betrieben. Die meisten Unfälle im 1. Bezirk kamen vor an Arbeitsmaschinen der Metall- und Holzbearbeitung, im Baugewerbe und in Steinbrüchen.

Nach den bis jetzt bei der Gewerbeinspektion eingelaufenen Verzeichnissen laut Bestimmungen des Hausarbeitsgesetzes beläuft sich die Zahl der in Württemberg beschäftigten Hausarbeiter auf 19823; nämlich 2805 männliche und 17018 weibliche. Die Durchführung des Kinderschutzgesetzes läßt, besonders auf dem Lande, immer noch sehr viel zu wünschen übrig. Trotz der Befragungen können manche sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften halten. Der Bericht der Inspektion gibt auch ein Zeugnis davon, wie es noch in vielen Fällen an den nötigen Arbeiterschutz fehlt. läßt aber den guten Willen stets pflichtgemäß auf Verbesserung zu dringen, deutlich erkennen und das kann man nur begrüßen.

Der paritätische Arbeitsnachweis in der Holzindustrie.

Bei der letzten Tarifbewegung hat keine andere Frage soviel Staub aufgewirbelt, wie der Arbeitsnachweis. Wir haben in scharfer Form gegen das „Obligatorium“, d. h. gegen den Zwang zur Stellung genommen. Das Resultat dieses Kampfes war, daß die diesbezüglichen Bestimmungen im Arbeitsnachweis-Regulatorium wesentlich zu Gunsten unserer Ansicht geändert wurden. Nachdem zwischen den streitenden Parteien bei den Verhandlungen keine Einigung erfolgt war, brachte der durch Freiherrn von Herleppsch am 8. Februar gefällte Schiedsspruch eine Bestimmung, wonach das im Jahre 1907 vereinbarte Musterregulatorium einer Revision unterzogen werden soll. Es wurde dann ein solches Regulatorium vom deutschen Holzarbeiterverband entworfen. Unsererseits und seitens des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter wurde ein Gegenentwurf ausgearbeitet. In einer gemeinsamen Beratung am 26. Februar wurden von den Vertretern des deutschen Holzarbeiterverbandes befriedigende Erklärungen abgegeben, so daß es zu einer Einigung auf der Grundlage des nachstehenden Regulatoriums kam, welches von den Arbeitgebern ohne wesentliche Änderungen angenommen wurde.

Muster-Regulatorium für paritätische Arbeitsnachweise in der Holzindustrie.

(Gemäß dem Schiedsspruch vom 8. Februar 1913, vereinbart zwischen den beiderseitigen Zentralvorständen.)

§ 1. Die Regelung der Arbeitsvermittlung im Holzgewerbe soll, wo eine solche im beiderseitigen Interesse geboten ist, durch Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise vorgenommen werden. Die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises unterliegt der Vereinbarung zwischen den beiderseitigen örtlichen Verbänden, wobei die Bestimmungen dieses Muster-Regulatoriums zu Grunde zu legen sind. Abweichungen hiervon sind zulässig, insoweit sie durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt sind.

§ 2. Der Arbeitsnachweis dient zur Vermittlung von Arbeitern für alle Betriebe der Holzindustrie.

welche den zwischen den beiderseitigen Verbänden abgeschlossenen Tarifvertrag einhalten. Ueber die Tariffrage entscheiden die Instanzen des Tarifvertrages.

§ 3. Die Eintragung in die Listen des Arbeitsnachweises oder die Vermittlung von Arbeitskräften darf nicht von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit des Nachsuchenden zu einer Organisation abhängig gemacht werden.

§ 4. Gebühren für die Benutzung des Arbeitsnachweises werden von den einzelnen Mitgliedern der Vertragsparteien nicht erhoben. Die Kosten des Arbeitsnachweises werden von den örtlichen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter je zur Hälfte getragen. Kommen auf der einen oder anderen Seite mehrere Organisationen in Frage, so verteilen sich die Unkosten nach dem Stärkeverhältnis.

§ 5. Die Aufsicht über den Arbeitsnachweis und die Erledigung von Beschwerden über die Arbeitsvermittlung erfolgt durch die in dem bestehenden Tarifvertrag vorgeordnete Schlichtungskommission. Die Entscheidungen der Schlichtungskommission sind endgültig, soweit nicht im Tarifvertrag eine Berufung an die beiderseitigen Zentralvorstände vorgeordnet ist.

§ 6. Jede Vertragsorganisation ist berechtigt, sich an der Arbeitsvermittlung zu beteiligen und bestimmt ihre Vermittler selbst durch ihre Vertreter in der Schlichtungskommission. Jede einseitige Beeinflussung der Arbeitsvermittlung durch eine der beteiligten Organisationen ist unstatthaft.

§ 7. Der Arbeitsnachweis soll in erster Linie der Vermittlung von Arbeitskräften innerhalb des Geltungsbereiches des örtlichen Tarifvertrages dienen, jedoch können auch über diesen Bezirk hinausreichende Vermittlungen erfolgen.

§ 8. Zur Herbeiführung eines Ausgleichs von Angebot und Nachfrage haben die Arbeitsvermittler jede Woche mittels Formular einen Bericht über die Frequenz an die von den beiderseitigen Zentralvorständen bestimmte Zentralstelle einzusenden, welche die Berichte von allen Arbeitsnachweisen zusammenzustellen und zu veröffentlichen hat.

§ 9. Die Arbeitgeber des Vertragsgebietes sind verpflichtet, alle offenen Stellen unter Angabe der Branche oder Spezialität des gewünschten Arbeiters umgehend an den Arbeitsnachweis zu melden. Desgleichen müssen alle Arbeitslosen am Orte sich in die Liste des Arbeitsnachweises eintragen lassen und erhalten danach zum Ausweis eine Meldefarte. Die Benutzung anderer Arbeitsnachweise, ebenso das Infertieren oder Umschauen ist untersagt.

§ 10. Die Eintragung in die Liste des Arbeitsnachweises darf erst erfolgen, nachdem der Arbeitssuchende nachweislich seine letzte Arbeitsstelle verlassen hat, ebenso dürfen nur solche Arbeiter vermittelt werden, welche im Arbeitsnachweis eingetragen sind und den Vorschriften bezüglich der täglichen Meldung entsprechen haben.

§ 11. Jeder Arbeitssuchende hat sich täglich während der Geschäftsstunden im Arbeitsnachweis zu melden, um nach den gemeldeten offenen Arbeitsstellen vermittelt zu werden. Wer sich drei Tage hintereinander nicht gemeldet hat, wird in der Liste gestrichen und muß sich später neu eintragen lassen.

§ 12. Solche Arbeitgeber und Arbeiter, welche gegen den bestehenden Tarifvertrag oder gegen dieses Reglement verstoßen, können durch Beschluß der Schlichtungskommission vorübergehend von der Aufnahme in die Listen des Arbeitsnachweises ausgeschlossen werden.

§ 13. Die Arbeitsvermittler sind verpflichtet, die Meldelisten fortlaufend zu führen und alle Nachfragen und Angebote in ordnungsmäßiger Weise laufend zu erledigen. Bei Mangel an geeigneten Arbeitskräften hat der Arbeitsnachweis solche nach Möglichkeit von auswärts heranzuziehen. Ist dagegen ein starker Andrang von Arbeitssuchenden vorhanden, so sollen die am Orte Anwesenden bei der Vermittlung bevorzugt werden.

§ 14. Die Arbeitsvermittler sind gehalten, die gemeldeten Stellen bestmöglichst mit geeigneten Kräften zu besetzen. Zu diesem Zweck haben die Arbeitssuchenden den Arbeitsvermittlern über ihre Qualifikation und ihre früheren Arbeitsstellen die nötige Auskunft zu geben.

§ 15. Bei der Zuweisung der offenen Stellen an die eingetragenen Arbeitssuchenden soll auf die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit Rücksicht genommen werden. Eignet sich jedoch ein Arbeitssuchender nach sachgemäßer Prüfung durch die Arbeitsvermittler nicht für die offene Stelle, so kann er keinen Anspruch auf die Zuweisung dieser Stelle erheben, auch wenn er früher als der ihm vorgezogene Arbeiter in die Arbeitsnachweisliste eingetragen ist. Der vermittelte Arbeiter erhält vom Arbeitsnachweis eine Ausweiskarte, die ihn zum Antritt der zugewiesenen Stelle berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet.

§ 16. Erscheint dem Arbeitgeber der ihm vermittelte Arbeiter nicht geeignet und lehnt er die Einstellung ab, so hat er dies dem Arbeitsnachweis mitzuteilen, um diesem eine andere Zuweisung zu ermöglichen. Ebenso hat der Arbeitssuchende die Pflicht, nach erfolgter Ablehnung sich sofort im Arbeitsnachweis wieder zu melden.

§ 17. Kann eine gemeldete Arbeitsstelle nicht durch den Arbeitsnachweis besetzt werden, so steht es dem Arbeitgeber frei, sich aus den Reihen der eingetragenen Arbeitssuchenden selbst einen geeigneten Mann zu befragen. War der in solcher Weise eingestellte Arbeiter im Arbeitsnachweis ordnungsmäßig eingetragen und die Stelle vom Arbeitgeber

auch im Arbeitsnachweis rechtzeitig gemeldet, so darf dem Arbeiter die für den Antritt der Stelle erforderliche Einstellungskarte nicht vorenthalten werden.

§ 18. Arbeitssuchende, die eine zugewiesene und angenommene Stelle nicht antreten, ohne dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen, werden bis zur Dauer einer Woche zurückgestellt. Im Wiederholungsfalle kann die Zurückstellung an den Schluß der Arbeitsnachweisliste erfolgen. Die gleiche Vorschrift gilt im umgekehrten Falle auch für Arbeitgeber.

§ 19. Handelt es sich bei der zugewiesenen Arbeitsstelle nur um eine Aushilfe von kurzer Dauer, so behält der vermittelte Arbeiter seine Vermittlungsnummer, es werden ihm jedoch (sobald Arbeitssuchende in der späteren Vermittlung vorgezogen, als sich während der Aushilfszeit haben eintragen lassen. Erkrankte oder zu einer militärischen Übung eingezogene Arbeitssuchende behalten ihre Vermittlungsnummer ohne diese Einschränkung.

§ 20. Während der Dauer von Streitigkeiten in einem Betrieb, die bei der Schlichtungskommission anhängig gemacht sind, dürfen dem Arbeitgeber keine Ersatzkräfte für eventl. entlassene Arbeiter zugesandt werden, um das Einigungsverfahren nicht zu stören. Aus diesem Grunde dürfen auch die bei dem betreffenden Arbeitgeber beschäftigten Arbeiter nicht die Arbeit niederlegen, widrigenfalls der Arbeitsnachweis gehalten ist, dem Arbeitgeber sofort geeignete Ersatzkräfte zuzuwenden. Andererseits darf der Arbeitgeber während des Einigungsverfahrens keine Entlassungen vornehmen.

§ 21. Die Bestimmungen des Reglements gelten in jedem Falle für die Dauer des bestehenden Tarifvertrages. Änderungen, die sich aus der Praxis der Arbeitsvermittlung als dringlich erweisen, können nur im Einverständnis der beiderseitigen Verbände beschlossen werden.

Berlin, 7. April 1913.

Der Vorstand
des Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche
Holzgewerbe
C. Kahardt.

Der Vorstand
des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes
Theod. Leipart.

Der Vorstand
des Zentralverbandes Christlicher Holzarbeiter
Deutschlands
Heinr. Kurtscheid.

Der Vorstand
des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands
M. Schumacher.

**Protokollarische Vereinbarungen
zu dem Minister-Regulativ für paritätische
Arbeitsnachweise.**

Zu § 1. Können die örtlichen Parteien sich über die Frage, ob die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises im beiderseitigen Interesse geboten ist, nicht einigen, so kann die Entscheidung der beiderseitigen Zentralvorstände angerufen werden.

Zu § 2. Unter den zu vermittelnden Arbeitern werden solche verstanden, welche unter den Vertrag fallen.

Zu § 3. Nachfragen oder Feststellungen über die Zugehörigkeit zu den Verbänden sind nur periodisch und nur zu statistischen Zwecken gestattet.

Zu § 6. Wird von jeder Organisation ein eigener Vermittler bestellt, so hat jede Organisation selbst die Kosten der Entschädigung desselben zu tragen.

Zu § 13. Ueber die gemeinsame Geschäftsführung ist eine Verständigung herbeizuführen. Nähere Bestimmungen, eventl. über einen periodischen Wechsel in der Listenführung usw. sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Zu § 17. Das in § 9 ausgesprochene Verbot des Infertierens gilt in diesem Falle nicht.
Berlin, 7. April 1913.

Der Vorstand
des Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche
Holzgewerbe
C. Kahardt.

Der Vorstand
des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes
Theod. Leipart.

Der Vorstand
des Zentralverbandes Christlicher Holzarbeiter
Deutschlands
Heinr. Kurtscheid.

Der Vorstand
des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands
M. Schumacher.

Wie unsere Kollegen aus Vorstehendem ersehen, trägt das Regulativ auch die Unterschrift unserer Organisation. Dadurch ist natürlich an der Stellungnahme unseres Gewerksvereins in dieser Frage nichts geändert worden. Es ist lediglich eine Ausführung des vom Freiherrn von Verlepich gefällten Schiedsspruchs. Bemerkten möchten wir nur, daß die Darstellung von dem Gang der Verhandlung in der sozialdemokratischen Gewerkschaftspresse eine vollständig falsche und entstellte ist. Es heißt dort, daß unsere Vertreter vor Fällung des Schiedsspruchs ihren ablehnenden Standpunkt aufgegeben hätten. Festgestellt muß werden, daß der Schiedsspruch ohne wesentliche Verhandlung in dieser Frage gefaßt worden ist, und daß erst am 26. Februar, also erst 18 Tage nachher eine Einigung über das Reglement erfolgte und zwar auf Grund der Aus-

legung der einzelnen Bestimmungen, wie sie von den Vertretern des deutschen Holzarbeiterverbandes gegeben wurden.

**Das Glend der Philosophie des
Terrorismus.**

III.

Die größte Gewalt liegt noch immer in der Wahrheit. Manche wollen nicht gelten lassen. Sie sagen, die rohe Gewalt liegt. Was seit ihr doch schlecht unerrichtet. Gebet ihr noch nie einen Menschen zusammenzuden, der im Vollbesitz der äußeren Gewalt, von dem getroffen wurde, der vor ihm stand, nur weil die Wahrheit mit diesem ging und aus ihm redete? Die Gewalt der Faust und die äußere Macht sind kurzatmig.

Krauß, „Hilfe“ Nr. 17.

Der Grundirrtum der ganzen Einzelheimers Anschauungen beruht schon von vorn herein darauf, daß er den Klagen liberaler Arbeiter über den Terrorismus, den Gedanken der Organisationsfeindschaft einfach unterlegt. Kann das überhaupt im guten Glauben geschehen sein? Hat Herr Einzelheimer vergessen, das die ersten, gewerkschaftlichen Organisationsbestrebungen in Deutschland von Liberalen und nicht zuletzt von liberalen Arbeitern gingen? Hat er vergessen, daß in jener Zeit Lassalle der schärfste Gegner der wirtschaftlichen Arbeiterorganisation war? Weiß er nicht mehr, wie kritische Worte noch auf dem Kölner, sozialdemokratischen Parteitag gegen die sozialdemokratischen Gewerkschaften fielen? Will er gegenüber diesem und andern erdrückenden Beweismaterial behaupten, daß es die nichtsozialdemokratischen, das es besonders die liberalen Arbeiter nicht waren, die den Gedanken der Berufsorganisation gehegt und gepflegt haben, in einer Zeit, als es noch nicht so modern war, sich damit zu brüsten, als heute? Wenn späterhin die sozialdemokratischen Verbände zum Teil über die andern hinausgewachsen sind, so hat das gewiß mancherlei Gründe und wir haben nie auf dem Standpunkt gestanden, daß die liberalen Arbeiter daran selbst schuldlos waren. Aber der größte Gegner der Liberalen wird nicht behaupten können, die Organisationsfeindschaft habe das verschuldet. Man braucht fernerhin doch nur darauf zu verweisen, daß auch heute noch zahlreiche Berufsorganisationen bestehen, die nicht sozialdemokratisch sind und sein wollen, die unter großen Opfern den Gedanken der Berufsorganisation weiter zu verbreiten sich bemühen. Und gerade in diesen, den parteipolitisch-unabhängigen Organisationen, stellen die liberalen Arbeiter einen großen Bestandteil der Mitgliedschaft. Was berechtigt, diese Leute für so vollkommen verrückt zu halten, daß sie in ihrer Berufsorganisation wöchentlich 25 Pf. bis eine Mark opfern, während sie im liberalen Arbeiterverein kein größeres Sehnen hätten, als die Organisation zu zerbrechen?

Nein, auch die liberalen Arbeiter sind für starke „selbständige und selbstbewusste“ Berufsvereine. Aber sie nehmen auch „das Recht der freien Selbstbestimmung“ für sich in Anspruch. Sie wollen mittels ihrer Berufsorganisation sich einen möglichst großen Anteil am Arbeitsvertrag erkämpfen und erhandeln, aber sie wollen nicht Sklave einer Organisation sein. Am wenigsten wollen sie der Kult, der Stiefelputzer einer Organisation werden, die ihrem ganzen Denken, ihrer Weltanschauung, ihrer Freiheit ins Gesicht schlägt. Sie haben die große Frage: Organisation und Recht auf Einzelpersönlichkeit tiefer erfaßt, als ihre sozialdemokratischen Arbeitskollegen. Die Organisation ist für sie Mittel zum Zweck, Mittel zur Erreichung wirtschaftlicher und geistiger Freiheit, aber der Zumbau zu Babel ist für sie nicht Endzweck. Gewiß werden auch die sozialdemokratischen Arbeiter sagen, die Organisation sei für sie nur Mittel der Befreiung. Die Art, wie aber bei ihnen schon heute die Organisation, jede Individualität, jede geistige Eigenheit zu unterdrücken bestrebt ist, wie sie sie zur Kaserne ausbauen, in die man auf dem Umwege durch die Volksversicherung bis zum Tode gefesselt wird, beweist ihre theoretischen Anschauungen und Absichten keineswegs. Immerhin, ob und wie die sozialdemokratischen Arbeitskollegen — um marxistisch mit Herrn Arbeitersekretär Seiden-Frankfurt zu reden — „als einzelne die Freiheit haben, sich in Knechtschaft zu verkaufen“, das ist ja nicht unsere Sache. Wir wehren uns dagegen, daß wir in eine Organisation hinein gezogen werden, die zwar unsere wirtschaftliche Lage zu verbessern bestrebt ist, aber die uns gleichzeitig zwingt, welcher Partei wir anzugehören, welche Zeitung wir zu lesen, welche Gedanken wir zu denken haben.

Der zweite Grundirrtum Einzelheimers entsteht daraus, daß er das Kartell und Syndikat der Unternehmer mit der Organisation der Arbeiter auf eine Stufe stellt, daß er nicht zu unterscheiden vermag zwischen Siegelsteinen oder Kohlen, die verhandelt werden, und Menschen, die sich zum höchsten irdischen Streben durchdringen wollen. Gewiß gibt es auch außer der sozialdemokratischen Bewegung vielen, sehr vielen Terrorismus und der Kartellterrorismus ist davon bloß ein Teil. Aber bleiben wir mit S. für heute bloß bei ihm. Was steht auf dem Spiele, wenn ein Unternehmerkartell zur Festlegung von Preisen, einen Arbeiter zwingt, einzutreten? So zwingt es ihn oft, höhere Gewinne zu machen, als er sonst erzielen könnte.

